

Einwohnergemeinde Gsteig



Verordnung über die Tagesschule

gültig ab 23. März 2021

genehmigt durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gsteig gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Gemeinde Gsteig vom 1. August 2019

beschliesst

Artikel 1

Angebot

- ¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder den Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.
- ² Das Tagesschulangebot kann an einem oder mehreren Wochentagen folgende Module enthalten:
 - a Frühbetreuung bis Schulbeginn
 - b Mittagsbetreuung
 - c Nachmittagsbetreuung nach der Schule.
- ³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses geprüft.

Artikel 2

Bereitstellung

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Artikel 3

Leitung

- ¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.
- ² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.
- ³ Die Tagesschulleitung ist der Schulkommission unterstellt. Diese erlässt ein Pflichtenheft.

Artikel 4

Anmeldung

- ¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im April für das folgende Schuljahr.
- ² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.
- ³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.
- ⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.
- ⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden (Veränderung der familiären oder beruflichen Situation).</p> <p>² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Elterngebühren	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde ermächtigen die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Finanzverwaltung Gsteig, die relevanten Daten (Einkommens- und Vermögensverhältnisse) direkt den Steuerdaten zu entnehmen.</p> <p>² Bei fehlender Ermächtigung seitens der Eltern oder Erziehungsberechtigten, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.</p> <p>³ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die Gemeindeverwaltung.</p>
Mahlzeitengebühren	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Das Mittagessen kostet 8.00 Franken je Kind und Mahlzeit.</p> <p>² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherung	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>
Abwesenheiten	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p> <p>² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.</p>

³ Bei schulisch bedingten Abwesenheiten
(z.B. Lager, Schulreise, Sporttag u.ä.) sind keine Elterngebühren geschuldet.

Artikel 11

Konferenz der
Betreuungspersonen

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen, sofern sie nicht die Tagesschulleitung innehat.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Artikel 12

Besoldung

Die Besoldung von nicht pädagogisch oder sozialpädagogisch ausgebildetem Personal richtet sich nach den Stundenansätzen der Gemeinde.

Pädagogische oder sozialpädagogische Betreuungspersonen werden mit dem Ansatz der Gehaltsstufe 6 (Primarlehrerlohn) entlohnt.

Die Tagesschulleitung wird mit dem Ansatz der Gehaltsstufe 10 entlohnt.

Elternarbeit

Artikel 13

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 23. März 2021 in Kraft.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat von Gsteig
am 23. März 2021.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. M. Willen

sig. P. Reichenbach